

QUELLE	Macht und Ohnmacht	SEK I Rat und Bürger/ Herrschaft über die Stadt SEK II Macht und Herrschaft / Modernisierung
--------	--------------------	---

Das Stadtrecht 1225

Die Echtheit des Stadtrechts von Hamburg ist eine umstrittene Frage. Viele Forscher gehen davon aus, dass für die Neustadt ein Privileg von Kaiser Friedrich I. Barbarossa erwirkt wurde. Gerhard Theuerkauf konnte nachweisen, dass es den Versuch zwar gegeben haben mochte, aber dass das Stadtrecht eine Fälschung ist. Dennoch feiern wir nach dem Ausstellungsdatum des Stadtrechts von 1189 immer noch den Hafengeburtstag! Hier ist ein Text einer Stadtrechtsurkunde, die nicht gefälscht war. Graf Adolf IV. bestätigt für seine Neustadt die Rechte, die auch auf der gefälschten Kaiserurkunde stehen. Dadurch, dass er sie beurkundet, werden sie jetzt zu einem echten Stadtrecht.

1 Graf Adolf IV. von Wagrien, Stormarn, Holstein und Schauenburg bestätigt im Jahre 1225
2 seinen Bürgern in [der Neustadt] Hamburg das Privileg, das auf Ersuchen seines Vaters,
3 Adolfs III., Kaiser Friedrich I. erteilt habe: "dass alle Kaufleute desselben Ortes zusammen
4 mit ihren Waren und Schiffen bis zu unserer vorgenannten Stadt frei vom Meer¹ kommen
5 und zurückkommen dürfen ohne Zoll und [ohne] die Abgabe eines jeden Ungeldes; und im
6 ganzen Gebiet unserer Herrschaft sollen sie die Freiheit haben, hindurch zu ziehen und
7 zurückzukehren, [frei] von jeder Abgabe eines Ungeldes und Zolls. Und wir gewähren ihnen,
8 dass niemand irgendeine Burg bei ihrer Stadt im Umkreis bis zu zwei Meilen² bauen darf;
9 und dass sie die Fischerei haben sollen in dem Elbe genannten Gewässer auf beiden Seiten
10 der Stadt bis zu zwei Meilen; ähnlich sollen sie in dem Bille genannten Flüschen die freie
11 Berechtigung haben, Fische zu fangen bis zu einer Entfernung von einer Meile. Welche
12 Güter auch immer die Bürger des vorgenannten Ortes im Gebiet unserer Herrschaft kaufen
13 oder erwerben an Holz, Asche oder Getreide und auf einen Wagen oder ein Schiff laden,
14 jene Güter dürfen von niemandem beschlagnahmt oder behindert werden, wenn nicht
15 durch geeignete Zeugen beweisbar ist, dass [die Bürger] danach eine Missetat begangen
16 hätten. Weiden aber sollen sie [so] nutzen, dass ihr Vieh morgens hinausgeht und abends
17 zurückkehrt. Wir verfügen auch, dass sie das Recht, Holz zu schneiden, haben sollen, wie sie
18 [es] bisher hatten, und frei genießen mögen. Wenn aber an Bier, Brot oder Fleisch durch
19 unrechtes Maß etwas verschuldet wird, soll alles, was daraus an Gewinn oder Buße
20 hervorgeht, [zu] ein[em] Drittel an den Richter, [zu] zwei [Dritteln] aber an die Stadt fallen.
21 Wenn auch jemand Silber in derselben Stadt wechseln will, soll er wechseln, wo auch immer
22 es [ihm] günstig ist, wenn es nicht vor dem Haus der Münze geschieht. Von einer jeden
23 Heerfahrt aber, [so] stimmen wir zu, sollen dieselben Bürger frei sein, ähnlich auch bei der
24 Verteidigung des ganzen Landes."

Quelle übersetzt von Gerhard Theuerkauf nach: HUB 1, Nr. 486 mit Nr. 292.

¹ von der Nordsee; es geht um die Befreiung vom Zoll in Stade

² Eine Meile entspricht hier etwa 7½ Kilometern.